

Einladung zur 48. Einhand-Untersee-Regatta

am Samstag, 14. Juli 2018

Ausschreibung: **international**

Klassen: Yachten (Kiel- und Kielschwertboote (gewichtsstabil))

Regeln: Es gelten WR der World Sailing mit Zusätzen, Segelanweisungen der SVGA

Meldestelle: SVGA, Brunnengasse 6a, D-78476 Allensbach,

E-Mail: regattaleitung@svga.de

Homepage: www.svga.de

Meldeschluss: 14. Juli, bis 9.00 Uhr

Meldegeld: 30 € (inkl. Abendessen und ein Getränk)

Besatzung: eine Person. Die Verwendung von Selbststeueranlagen ist gestattet.

Segelanweisungen: Ausgabe ab 8.30 Uhr im SVGA Clubhaus

Steuermannsbesprechung: um 9.00 Uhr im SVGA Clubhaus

Startzeit: ab 10.30 Uhr

Regattabahn: Start und Ziel vor Allensbach, SZ 32/33, Boje westlich der Liebesinsel, SZ 6, Boje vor Steckborn, Boje vor Bootswerft Beck, SZ 32/33. Abkürzung möglich

Wettfahrten: eine Distanzwettfahrt

Sicherheitsbestimmungen: Mit der Meldung bestätigt jeder Teilnehmer, dass sein Schiff mit ausreichenden Sicherheits- und Rettungsgeräten ausgerüstet ist und im Besitz der notwendigen Lizenz ist.

Liegeplätze: Gemeindesteg Allensbach, Yachthafen Reichenau

Information: Fährdienst: Abholung vom Yachthafen Reichenau zur Steuermannsbesprechung um 8.30 Uhr an Steg 6. Rückfahrt nach der Steuermannsbesprechung.

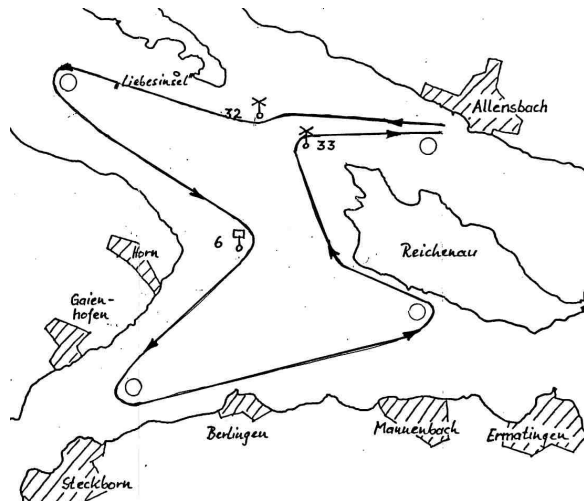
Wertung: Aktuelle Bodensee Yardsticktabelle im Internet <http://www.bsvb.info>. Teilnehmer, die bei der Meldung angeben, dass sie auf den Spinnaker verzichten, werden um 2 Yardstickpunkte höher eingestuft (Wertung ‚ohne Spinnaker‘). Wer an der Seniorenwertung (ab 70 Jahre) teilnehmen möchte, bitte in der Meldung das Alter angeben.

Medienrechte: Teilnehmer überlassen dem Veranstalter und Sponsoren entschädigungslos dauerhaft sämtliche Rechte an Foto-, Ton- und Filmaufnahmen aller Art von dieser Regatta.

Preise: Wanderpokal für die schnellste Yacht für Yardstickgruppe 1 bis Yardstick 99 und Yardstickgruppe 2 ab Yardstick 100. Für die Einteilung der Yardstickgruppe wird die Ursprungs Yardstickzahl hergenommen. In beiden Gruppen mit Berücksichtigung der Vergütung für Teilnehmer ‚ohne Spinnaker‘.

Preisverleihung: Nach der Regatta im Rahmen des Seglerhock.

Veranstaltung: Seglerhock ab 18 Uhr mit Abendessen.

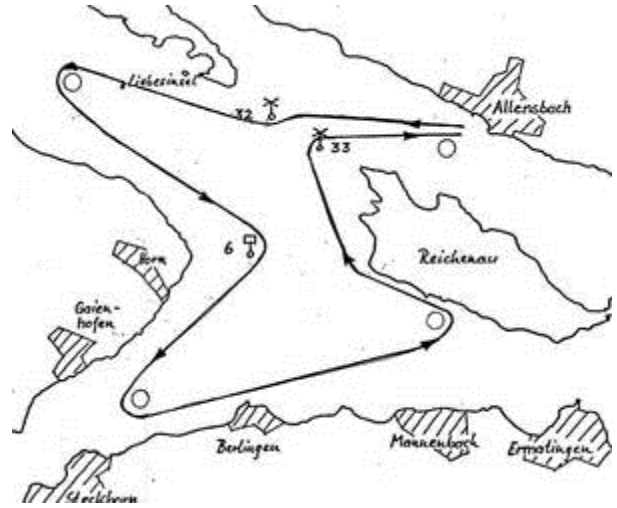




Anmeldung zur 48. Einhand-Untersee-Regatta am 14.07.2018

Bitte zur Regattaanmeldung mitbringen
oder zuvor senden an

SVGA Regattaleitung
Brunnengasse 6a
D - 78476 Allensbach



Angaben bitte ergänzen

Name:

Straße:

PLZ / Ort:

Geburtsdatum:

Tel-Nr.: Tel Handy:

Email:

Bootsname:

Bootstyp:

Segel-Nr.:

Club:

Yardstick (Tabelle)

Spinnacker Verzicht: **JA (ohne Spi) ()** **NEIN ()**

Yardstick (Einhand)

Medienrechte: Teilnehmer überlassen dem Veranstalter und Sponsoren entschädigungslos dauerhaft sämtliche Rechte an Foto-, Ton- und Filmaufnahmen aller Art von dieser Regatta.

Datenschutzhinweise: Der Veranstalter wird zur Durchführung der Regatta die mit der Meldung und die mit der Teilnahme an der Veranstaltung erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten und speichern.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich an, dass die SVGA und die durch die beauftragten Personen keinerlei Verantwortung und Haftung für Schäden oder Verluste an Leben oder Eigentum übernehmen, die durch die Teilnahme an dieser Regatta verursacht werden. Ebenso anerkenne ich den umseitigen Haftungsausschluss bei Regattaveranstaltungen.

Datum: Unterschrift:

Haftungsausschluss bei Regattaveranstaltungen

Hinweise für den Veranstalter

Aufgrund von Gesetzesänderungen durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat der Rechtsausschuss eine neue Haftungsausschluss-/Haftungsbegrenzungsklausel entworfen. Hinsichtlich Punkt 3c der Musterausschreibung wird empfohlen, den nachfolgenden Text in das Meldeformular aufzunehmen. Die Klausel wird nur gegenüber dem Teilnehmer gültig, der sie persönlich unterschreibt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Klausel keine allumfassende Haftungsfreizeichnung verbunden ist. Es wird daher empfohlen, sich bei den jeweiligen Landessportbünden zu informieren, in wie weit Regattaveranstaltungen im Rahmen der bestehenden Sportversicherung abgedeckt sind. Abschließend weisen wir darauf hin, dass auf der Grundlage der neuen Rechtslage noch keine gesicherte Rechtsprechung vorliegt und daher keine Garantie dafür gegeben werden kann, dass die vorgeschlagene Formulierung in jedem Einzelfall einer möglichen gerichtlichen Überprüfung standhält.

„Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung – Unterwerfungsklausel

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich.

Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer, sofern der Veranstalter den Grund für die Änderung oder Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF inkl. der Zusätze des DSV, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.“

Hamburg, 28.11.2002

DEUTSCHER SEGLER-VERBAND
Wettsegelausschuss